

DATENSCHUTZ

KONKRET

Recht | Projekte | Lösungen

Chefredaktion: Rainer Knyrim

Richtig pfeifen – Umsetzung der Whistleblowing-RL

Wir haben Dinge erfahren, die uns sonst wohl nicht
zur Kenntnis gebracht worden wären

Interview mit Maximilian Wellner, Greiner AG

Datenschutzkonforme Umsetzung von Hinweisgebersystemen

Stefan Niederstrasser und Sebastian Kneidinger

**Datenschutzrechtliche Aspekte zum
HinweisgeberInnenschutzG**

Dietmar Mühlböck

FAQ: Worauf bei Logdateien von Hinweisgebersystemen achten?

Michael Löffler

Und täglich grüßt das Auskunftsrecht

Theresia Leitinger

Ablauf des Prüfverfahrens vor der DSB

Andreas Zavadil und Andreas Rohner

Checkliste Betriebsrat und Datenschutz

Hans-Jürgen Pollirer

Theresia Leitinger

Rechtsanwältin Kanzlei Dr. Florian Leitinger

Und täglich grüßt das Auskunftsrecht

Kopie; Vollständigkeit; Zeitpunkt der Informationserteilung; EDSA-Leitlinien 01/2022. Der EDSA veröffentlichte Anfang 2022 neue Leitlinien in einer englischen Arbeitsversion, die in diesem Beitrag auszugsweise besprochen werden: Die Voraussetzungen und Elemente des Auskunftsrechts, das Problemfeld „Kopie“, die nach Art 15 Abs 3 DSGVO dem Auskunftswerber zur Verfügung zu stellen ist, Inhalt, Vollständigkeit und Zeitpunkt der Informationserteilung sowie die Vorgehensweise im Fall von „offensichtlich unbegründeten“ oder „exzessiven“ Auskunftsbegehren.

Das Recht auf Auskunft – ein „Dauerbrenner“

Das **Auskunftsrecht** gewährt dem Antragsteller als Betroffenen das Recht, Auskunft über die Verarbeitung seiner Daten zu verlangen. Als **Grundrecht** ist das Auskunftsrecht in Art 8 Abs 2 GRC verankert sowie auf nationaler Ebene in § 1 Abs 3 DSG. Die primärrechtliche **Ausführungsbestimmung** regelt Art 15 DSGVO. Das Recht auf Auskunft wird in der Lit als das „*prominenteste aller Betroffenenrechte*“¹ oder die „*Königin der Betroffenenrechte*“² von der DSB als „*das wichtigste Betroffenenrecht*“³ bezeichnet. Das Auskunftsrecht besteht in der österr Rechtsordnung seit dem DSG 1978, damals wie heute geregelt in § 1 Abs 3 DSG. Wenngleich sich das **Recht auf Auskunft** über die Jahrzehnte gewandelt und erweitert hat, ist es inhaltlich im Kern dasselbe geblieben.⁴ Die bereits erwähnte **Vielzahl an Entscheidungen**, die bereits zum Auskunftsrecht ergingen – zuletzt legte das KG Berlin⁵ dem EuGH im Vorabentscheidungsverfahren Fragen vor, die auch auf die Auslegung des Art 15 DSGVO Relevanz haben könnten –, zeigen auf, dass das Auskunftsrecht trotz seiner Prominenz gesetzlich **zur praktischen Anwendung nicht ausreichend determiniert** ist.

Der Unionsgesetzgeber verfolgt nach der Rsp des EuGH mit dem Auskunftsrecht das Ziel, dass jede Person Auskunft erhält „*hinsichtlich der sie betreffenden Daten, die Gegenstand einer Verarbeitung sind, damit sie sich insb von der Richtigkeit dieser Daten und der Zulässigkeit ihrer Verarbeitung überzeugen kann*“.⁶ Auch ErwGr 63 S 1 DSGVO beschreibt den Zweck des Auskunftsrechts damit, dass sich der Betroffene der **Verarbeitung seiner Daten bewusst sein und deren Rechtmäßigkeit überprüfen** können müsse. Mit diesem Normzweck begründet auch die DSB in ihrer Rsp den Zweck des Auskunftsrechts.⁷ Der EDSA hat sich in den Leitlinien 01/2022⁸ mit dem Recht auf Auskunft nach Art 15 ausei-

nergensetzt. Auf ErwGr 63 wird in den Leitlinien gar 12mal Bezug genommen. Die Vielzahl an Definitionen über den Zweck des Rechts auf Auskunft lassen sich folgendermaßen zusammenfassen:

Das Auskunftsrecht dient dazu, den Betroffenen Zugang zu ihrem Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu gewähren.

Voraussetzungen und Elemente des Auskunftsrechts

Den Leitlinien 01/2022 zufolge, die als Vorabversion für das öffentliche Konsultationsverfahren in englischer Sprache veröffentlicht wurden,⁹ kann das Recht auf Auskunft nach Art 15 DSGVO in acht Rechtsansprüche/Einschränkungen – in den Leitlinien als „Elemente“ bezeichnet – geteilt werden:

- Recht, eine Auskunft zu verlangen, ob personenbezogene Daten des Antragstellers verarbeitet werden;
- Recht, Zugang zu den verarbeiteten personenbezogenen Daten zu erlangen;
- Recht, Auskunft über die in Art 15 Abs 1 lit a bis h angeführten Informationen zu erhalten;
- Recht, Informationen über den Abschluss geeigneter Garantien iZm der Übermittlung von Daten in unsichere Drittländer zu erhalten;
- Recht, eine Kopie zu erhalten;
- Verrechnung eines angemessenen Entgelts für weitere von der betroffenen Person beantragte Kopien;
- Recht, die Auskunft in elektronischer Form zu erhalten;
- Einschränkung, dass das Recht auf Erhalt einer Kopie die Rechte und Freiheiten anderer berücksichtigt.

Die Leitlinien 01/2022 setzen sich in unterschiedlichem Umfang mit den acht „Elementen“ auseinander. Ein Fokus wird dabei auf das Problemfeld des Erhalts einer „Kopie“

der personenbezogenen Daten gelegt, das in der Praxis nach wie vor Fragen aufwirft.

Problemfeld „Kopie“

Art 15 Abs 3 DSGVO normiert die – in der DS-RL noch nicht explizit geregelte – **Pflicht des Verantwortlichen**, eine „*Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind*“, der betroffenen Person „*zur Verfügung*“ zu stellen. Ob die **Kopie** unabhängig vom konkreten Verlangen des Betroffenen, eine solche zu erhalten, zur Verfügung zu stellen ist oder ob dies gesondert vom Betroffenen beantragt werden muss, ist in der DSGVO nicht geregelt. In der Lit wird überwiegend die Meinung vertreten, dass der Verantwortliche eine (erste) **Kopie ohne gesonderte Aufforderung** oder zusätzlichen Antrag dem Betroffenen zur Verfügung zu stellen hat.¹⁰ Der Wortlaut dieser Pflicht ist im Hinblick auf den Inhalt (Begriff der „Kopie“) und die Form der Zurverfügungstellung unpräzise und daher auszulegen.

Wortlautinterpretation

Kopie bedeutet nach der Definition des Duden: „*Abschrift, Durchschrift oder sonstige originalgetreue Reproduktion, Doppel eines Schriftstücks [...]*“.¹¹ Der Anspruchspflichtete hat somit eine **Abschrift der personenbezogenen Daten** zu erstellen. Die konkrete Form der Zurverfügungstellung könnte die deutsche Begriffsdefinition der Kopie sprengen, denn in der englischen

¹ *Jahnel* in *Jahnel* (Hrsg), DSGVO (2021) Art 15 Rz 1. ² *Haidinger* in *Knyrim* (Hrsg), Der DatKomm Art 15 Rz 1 (Stand 1. 5. 2022). ³ *Schmidl*, Rechtsdurchsetzung im Datenschutz nach der DSGVO und dem DSG 2018, in *Nunner-Krautgasser/Garber/Klauser* (Hrsg), Rechtsdurchsetzung im Datenschutz nach der DSGVO und dem DSG 2018 (2019) 1 (7). ⁴ *Jahnel*, DSGVO Art 15 Rz 1. ⁵ *KG Berlin* 6. 12. 2021, 3 Ws 250/21–161 AR 84/21. ⁶ *EuGH* 20. 7. 2017, C-434/16, *Nowak*, Rn 31. ⁷ *In* der jüngeren *E DSB* 24. 4. 2020, 2020-0.219.620 bezog sich auch die DSB bei der Zweckbestimmung des Art 15 DSGVO auf die Definition des ErwGr 63 DSGVO. ⁸ *EDSA*, Guidelines 01/2022 on data subject rights – Right of Access, Version 1.0 (englische Arbeitsversion, Stand 27. 7. 2022). ⁹ *Stand* 27. 7. 2022. ¹⁰ *Ehmann* in *Ehmann/Selmayr* (Hrsg), DSGVO² (2018) Art 15 Rz 25; *Jahnel*, DSGVO Art 15 Rz 39; aA *Bäcker* in *Kühling/Buchner* (Hrsg), DS-GVO/BDSG² (2018) Art 15 Rz 39. ¹¹ www.duden.de/rechtschreibung/kopie (29. 7. 2022).

Übersetzung normieren Art 8 Abs 2 GRC und Art 15 DSGVO ein „*right to access*“, also ein Recht auf Zugang/Zugriff in der Überschrift. Wenngleich Art 15 Abs 3 S 1 DSGVO auch in der englischen Sprachfassung konkretisiert, dass eine „copy“, also Kopie, zur Verfügung zu stellen ist, weist die Titulierung eindeutig darauf hin, dass damit wohl ein Zugang zu den Daten selbst gemeint ist. Für diese Möglichkeit spricht auch die Empfehlung des ErwGr 63, wonach dem Auskunftswerber ein Fernzugang zu einem System bereitzustellen ist, das dem Betroffenen direkten Zugang zu seinen Daten ermöglicht. Im Ergebnis ist daher davon auszugehen, dass die **Gewährung eines elektronischen Zugangs zu den verarbeiteten Daten** den Erhalt einer Kopie substituieren könnte und beide Möglichkeiten zulässig sind.

Ein elektronischer Zugang zu den Daten kann die Kopie ersetzen.

Konkrete **Inhaltserfordernisse** an diese Abschrift, oder eine Anordnung, dass alle Dokumente, Tonprotokolle, Videoaufnahmen etc, mittels welcher personenbezogene Daten des Betroffenen verarbeitet werden, originalgetreu reproduziert werden müssen, ordnet Art 15 Abs 3 DSGVO nicht ausdrücklich an. Es ist daher auf die Auslegung in der Rsp zurückzugreifen sowie auf die neuen Leitlinien 01/2022.

Bisherige Spruchpraxis

Die DSB hatte sich bereits mehrfach mit der Frage auseinandergesetzt, ob sich aus Art 15 Abs 3 DSGVO ein Anspruch der betroffenen Person auf **Herausgabe einer Kopie von sämtlichen Dokumenten**, die personenbezogene Daten des Auskunftswerbers enthalten, ableiten lässt.¹² Der EuGH hatte in einer E, die noch zur DS-RL erging, hinsichtlich des Auskunftsrechts festgestellt, dass dem Betroffenen weder nach dem Auskunftsrecht des Art 12 DS-RL noch nach Art 8 GRC ein Recht zukommt, „eine Kopie des Dokuments oder der Originaldatei, in der diese Daten enthalten sind, zu erhalten“.¹³ Hierbei ist jedoch anzumerken, dass die DS-RL noch kein Recht auf Kopie vorsah, wohingegen die DSGVO ein solches nun ausdrücklich normiert. Aufgrund der bestehenden Rechtsunsicherheit legte das BVwG¹⁴ dem EuGH erneut die

Frage, was genau mit dem Terminus „Kopie“ gemeint ist, zur Klarstellung vor. Der aktuelle Meinungsstand in der Lit und die divergierende Rsp zur konkreten Anforderung an die Kopie ist von *Haidinger* ausführlich dargelegt.¹⁵

Originalgetreue Darstellung: Leitlinien des EDSA

Weder der Gesetzeswortlaut noch eine einheitliche Rsp determinieren, dass eine **Abschrift der gesamten Dokumente**, die personenbezogene Daten enthalten, auszufolgen ist. Die zu erteilende Information ist somit aus der konkreten Datenverarbeitung herauszufiltern und in einer „*originalgetreuen Darstellung*“¹⁶ auszufolgen. In der Lit wird die Frage, ob das Recht auf Kopie ein gesondertes oder in Art 15 Abs 3 DSGVO enthalten ist, uneinheitlich beantwortet.¹⁷ Die Leitlinien des EDSA halten dazu fest, dass das Recht auf Kopie **kein zusätzliches** ist, sondern **eine Form der Erfüllung** des Auskunftsrechts.¹⁸ Die Erläuterung des EDSA, wonach unter Kopie eine vollständige Information („*complete information*“) über sämtliche verarbeitete Daten und nicht nur eine Zusammenfassung zu verstehen ist, wobei gleichzeitig darunter nicht notwendigerweise eine Reproduktion des Originaldokuments zu verstehen sei, lassen den Leser zunächst etwas ratlos zurück. Auch Beispiele sucht man in der Stellungnahme des EDSA vergeblich. Immerhin kommt der EDSA abschließend zum Ergebnis, dass das Verständnis von „Kopie“ **weit auszulegen ist und von Einzelfällen abhängig** („*under some circumstances other modalities can be appropriate*“).¹⁹ Einerseits ist diese sehr allgemeine Auslegung begrüßenswert, da sie dem/der findigen JuristIn Argumentationsspielraum offenlässt, andererseits lassen die Ausführungen die lang erwartete Rechtssicherheit nach wie vor schmerzlich vermissen. Es bleibt somit die weitere Entwicklung der (weiteren) kasuistischen Rsp abzuwarten. Die dem EuGH vorgelegte Frage zur konkreten Ausgestaltung der Kopie hält die Hoffnung auf baldige Klärung aufrecht.

Inhalt und Vollständigkeit der Informationserteilung

Gem Leitlinien hält auch der EDSA fest, dass die in Art 15 genannten Informationen **vollständig** zu erteilen sind. Dies bedeutet für Verantwortliche, die große Datenmengen verarbeiten, eine entsprechende He-

rausforderung. Sie könnten bei den näheren Erläuterungen des EDSA zur Vollständigkeit afterhören: Die Leitlinien enthalten Beispiele, in denen es dem Verantwortlichen zugebilligt wird, die **Präzisierung** eines allgemein gehaltenen **Auskunftsbegehrens zu begehren**.²⁰ Eine große Versicherungsgesellschaft, die personenbezogene Daten des Auskunftswerbers bereits jahrelang verarbeitet, kann nach den Leitlinien des EDSA im Fall von „*doubts*“, also „*Zweifeln*“, ob der Auskunftswerber tatsächlich die vollständigen Informationen sämtlicher personenbezogener Daten begehrt, eine Präzisierung des Auskunftsbegehrens urgieren. Sollte der Auskunftswerber jedoch auf die vollständige Informationserteilung bestehen, sind sämtliche Informationen zu erteilen, was im Endeffekt keine Erleichterung für Verantwortliche bedeutet. Werden hingegen Rechte und Freiheiten Dritter potentiell beeinträchtigt, kann der Betroffene nach der Rsp des BVwG²¹ ausnahmsweise zur Präzisierung verpflichtet werden, in casu etwa im Fall der Verantwortlichen Google dann, wenn eine Vielzahl an Daten verarbeitet werden.²²

HINWEIS

Im Annex der Leitlinien stellt der EDSA eine anschauliche und praxisnahe Orientierungshilfe zur Verfügung, welche Hauptkomponenten das Auskunftsbegehren abzudecken hat:

- **Bestätigung, ob personenbezogene Daten verarbeitet werden**
- **Zurverfügungstellung der („access to“) Information**
- **Abarbeiten der Informationserteilung anhand der Liste des Art 15 Abs 1 lit a bis h**

Die gesamte Anleitung „Step-by-Step“ zum Abarbeiten eines Auskunftsbegehrens kann online abgerufen werden.²³

¹² DSB 10. 8. 2020, 2020–0.204.456; DSB 13. 11. 2019, DSB-D062.268/0001-DSB/2019. ¹³ EuGH 17. 7. 2014, C-141/12, C-372/12, Y.S. u. M. u. S./Minister voor Immigratie, Rn 58. ¹⁴ BVwG 9. 8. 2021, W211 2222613-2/12E (unveröffentlicht). ¹⁵ *Haidinger* in DatKomm Art 15 DSGVO Rz 35ff. ¹⁶ *Jahnel*, DSGVO Art 15 Rz 38. ¹⁷ *Ausführlich* dazu *Knyrim/Willheim*, Das datenschutzrechtliche Auskunftsrecht als nur beschränktes Mittel der Beweisbeschaffung zur Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche, RdW 2021, 748 (750). ¹⁸ EDSA, Leitlinien 01/2022 Version 1.0 Rz 23. ¹⁹ EDSA, Leitlinien 01/2022 Version 1.0 Rz 26. ²⁰ *Wörtlich* EDSA, Leitlinien 01/2022 Version 1.0 Rz 35b: „a controller who processes a large quantity of information relating to the data subject may request the data subject to specify the information or processing to which the request relates before the information is delivered“. ²¹ BVwG 11. 9. 2020, W1012132183-1. ²² *Haidinger* in DatKomm Art 15 DSGVO Rz 11/1. ²³ https://edpb.europa.eu/system/files/2022-01/edpb_guidelines_012022_right-of-access_0.pdf, 58ff (30. 7. 2022).

Zeitpunkt der Informationserteilung

Für sämtliche Betroffenenrechte, so auch für das Auskunftsrecht, gelten die Modalitäten des Art 12. Die Informationen über die ergriffenen Maßnahmen sind nach dem Wortlaut des Art 12 Abs 3 „unverzüglich“ zu erteilen, jedenfalls aber **innen eines Monats** nach Einlangen des Antrags beim Verantwortlichen. Zweck dieser ausdrücklichen Fristen ist es, den Betroffenen die für ihre Rechtsausübung notwendigen Informationen zeitnah zur Verfügung zu stellen.²⁴ Das Ausschöpfen dieser Frist ist nach der hM nur bei komplexen Sachverhalten zulässig und darf nicht generell auf „Standardfälle“ angewendet werden.²⁵ Nach der Rsp²⁶ ist bei einer „*hohen Anzahl an Anfragen*“, wobei diesfalls die Frist angekündigt und begründet wurde, eine Ausweitung der Frist zulässig.²⁷ Jedenfalls bedarf es eines beschleunigten Tätigwerdens des Verantwortlichen, wenngleich nicht in jedem Fall eine sofortige Handlung gesetzt werden muss.²⁸ Eine Antwort ist grundsätzlich so rasch wie möglich zu erteilen.²⁹ Die DSB juriert³⁰ hingegen großzügiger und wertet die Monatsfrist als „Regelfrist“,³¹ binnen derer der Verantwortliche ab Eingang eines Begehrens eine entsprechende Auskunft an den Antragsteller zu erteilen hat. Doch darf der Verantwortliche nun generell immer ein Monat zuwarten und könnte der Betroffene seinen Anspruch bereits vorher unter Konsultation der Aufsichtsbehörde durchsetzen? Oder hat der Verantwortliche gar noch länger Zeit?

Durchsetzung der Unverzüglichkeit

Der Betroffene hat nach Art 12 Abs 3 zwar einen Anspruch auf die Prüfung und Wahrung seiner Rechte binnen der Frist von einem Monat bzw einer Maximalfrist von drei Monaten, die Durchsetzungsmöglichkeit dieses Anspruchs ist jedoch nicht geregelt. Durch die **nationale Ausnahmebestimmung** des § 24 Abs 6 DSGVO ist der Anspruch eines Betroffenenrechts als erfüllt anzusehen, wenn ihm auch noch **innerhalb des Beschwerdeverfahrens** – ein solches kann sich über Monate oder gar Jahre ziehen – entsprochen wird.

Die Monatsfrist wird in der Praxis ausgehebelt.

In der Praxis hebt diese Bestimmung die Frist des Art 12 Abs 3 aus. Die Spruchpraxis der DSB, die das Monat als „Regelfrist“

wertet, ist verfehlt, die Toleranz von einem Monat ist nicht als Standard anzusehen. Diese von der DSB angewendete Regelfrist von einem Monat wurde vom **BVwG auch nicht bestätigt**.³² Da das Beschwerdeverfahren vor der DSB ein reines Administrativverfahren ist, welches zum Zeitpunkt der Befriedigung des Betroffenen durch den Verantwortlichen endet, könnte ein Verantwortlicher mit der Prüfung oder Entsprechung eines geltend gemachten Betroffenenrechts so lange zuwarten, bis der Betroffene behördliche oder gerichtliche Hilfe in Anspruch nimmt, und danach erst seiner Pflicht nachkommen. Im Falle der Entsprechung oder Befriedigung im laufenden Verfahren vor der DSB könnte der Verantwortliche sohin sanktionsfrei bleiben, wenn die DSB von der Einleitung eines Strafverfahrens absieht.

In den **Leitlinien** bekräftigt der EDSA den Verordnungstext, wonach die Information **so rasch wie möglich** zu erteilen ist. Wenn es dem Verantwortlichen möglich ist, hat dieser innerhalb kürzerer Zeit als einem Monat die Informationen zu erteilen. Auch aus den Beispielen des EDSA geht hervor, dass dieser von einer Maximalfrist eines Monats und **nicht** von einer „Regelfrist“, wie die DSB dies derzeit in ihrer Spruchpraxis vertritt, ausgeht.

Beispiel

So ist als Beispiel für die Monatsfrist, unabhängig von der Dauer eines Monats, derselbe Tag (ansonsten der Monatsletzte) als Endfrist angeführt: Langt das Auskunftsbegehren am 5. 3. ein, ist die Information bis spätestens 5. 4. zu erteilen, erhält der Verantwortliche den Antrag am 31. 8., hat er dem Begehren bis spätestens 30. 9. zu entsprechen, weil dieser Monat einen Tag kürzer ist.³³

Bei Anführung dieser Beispiele spricht der EDSA von Limit, was manifestiert, dass es sich bei der Monatsfrist um eine von der DSGVO verordnete Maximalfrist und keinesfalls um eine „Regelfrist“ handelt. Es bleibt abzuwarten, ob die Spruchpraxis der DSB bzw die Rsp der Verwaltungsgerichte künftig einen strengeren Maßstab an die Unverzüglichkeit anlegen wird. Verantwortliche sollten diesbezüglich jedenfalls aufmerksam bleiben.

Ausnahmen

Nach dem Wortlaut von Art 12 Abs 5 S 2 DSGVO haben Verantwortliche im Fall eines **offenkundig unbegründeten oder exzessiven Antrags** das Recht, ein angemessenes Entgelt zu verlangen (lit a) oder sich zu weigern, aufgrund des Antrages tätig zu werden (lit b). Im Rahmen der äußerst möglichen Wortlautinterpretation hat der sohin Verantwortliche die Wahlmöglichkeit, weil die DSGVO keinerlei Abwägung dieser Maßnahmen trifft.³⁴ Auch das BVwG lässt in einer E³⁵ diese potentielle Wahlmöglichkeit zu, die jedoch auch andere Interpretationsmöglichkeiten offenlässt.

Das Vorliegen dieser Voraussetzungen wurde in den **Leitlinien** nun mit **Beispielen** unterlegt: Als offensichtlich **unbegründet** sieht der EDSA ein Auskunftsbegehren an eine Polizeistation, das Auskunft über von öffentlichen Institutionen verarbeitete Daten seiner Person begehrt. Diesfalls ist – so die Empfehlung des EDSA – eine **Negativauskunft** zu erteilen.

Nach der **Rsp**³⁶ ist ein Auskunftsbegehren als offensichtlich unbegründet abzulehnen, wenn **sachfremde Zwecke** – also nicht die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung, sondern etwa Zugang zu Verwaltungsdokumenten – begehrt werden.³⁷

Beispiele des EDSA für exzessive Begehren:

- Der Antrag auf Auskunft im Abstand innerhalb von zwei Monaten bei einem Teppichfachgeschäft, dessen Hauptzweck nicht darin besteht, personenbezogene Daten zu verarbeiten, kann nach den Leitlinien des EDSA als exzessiv angesehen werden, sofern die Auskunft bereits zwei Monate zuvor vollständig erteilt wurde.³⁸
- Hingegen sieht der EDSA in dreimonatigen Abständen gestellte Auskunftsbegehren an eine Social-Media-Plattform, deren Geschäftsmodell die Verarbei-

²⁴ Heckmann/Paschke in Ehmann/Selmayr, DS-GVO² Art 12 Rz 32. ²⁵ Greve in Sydow (Hrsg), DSGVO² (2018) Art 12 Rz 24; Bäcker in Kühling/Buchner² Art 12 Rz 33. ²⁶ BVwG 28. 7. 2020, W211 2223243-1. ²⁷ In BVwG 28. 7. 2020, W211 2223243-1 wurde eine Frist von drei Monaten, die vorab angekündigt war, aufgrund einer „*hohen Anzahl an Anfragen iZm einer medialen Berichterstattung, als im Einklang mit Art 12 Abs 3 S 2 DSGVO angesehen*“. ²⁸ Heckmann/Paschke in Ehmann/Selmayr, DS-GVO² Art 12 Rz 32. ²⁹ Jahnel, DSGVO Art 12 Rz 16. ³⁰ DSB 22. 2. 2019, DSB-D124.098/0002-DSB/2019. ³¹ So auch Paal in Paal/Pauly (Hrsg), DSGVO (2017) Art 12 Rz 53. ³² BVwG 31. 1. 2020, W 274 2219662-1. ³³ EDSA, Leitlinien 01/2022 Version 1.0 Rz 23. ³⁴ IdS auch Illibauer in DatKomm Art 12 DSGVO Rz 69, die zutr von der „freien“ Wahlmöglichkeit spricht. ³⁵ BVwG 24. 5. 2019, W258 2205602-1. ³⁶ EuGH 17. 7. 2014, C-141/12, Y.S., s Knyrim/Willheim, RdW 2021, 748 (752f). ³⁷ Ausf bei Knyrim/Willheim, RdW 2021, 748 (752f). ³⁸ EDSA, Leitlinien 01/2022 Version 1.0 Rz 183.

tung personenbezogener Daten darstellt, als nicht exzessiv an, dies va, da sich die Datenlage regelmäßig ändern kann.

„Allumfassende“ **Auskunftsbegehren**, womit der Antrag auf Erteilung einer Auskunft über sämtliche Verarbeitungstätigkeiten gemeint ist, sind nach *Knyrim/Willheim* sogar im Zweifel als exzessiv anzusehen, wenn „kein erkennbarer Grund“ vorliegt.³⁹ Diese Zweifelsregel wird in der Praxis wohl regelmäßig zutreffen, weil selten von einem konkreten Interesse des Betroffenen nach Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung auszugehen sein wird, wenn dieser Auskunft über sämtliche Verarbeitungstätigkeiten verlangt; dies insb dann, wenn die Information offensichtlich vor dem Hintergrund eines Konflikts begehrt wird.⁴⁰ Nach der Diktion in der DSGVO stehen die Betroffenenrechte jedoch voraussetzungslos zu, eine **Begründung** für ein Auskunftsbegehren ist nach dem Verordnungstext nicht erforderlich. Eine weitere Frage zur Begründung stellt sich auch im Verhältnis Verantwortlicher-Betroffener, nämlich dann, wenn der Verantwortliche ein Auskunftsbegehren als exzessiv ansieht: Nach den Leitlinien des EDSA hat der Ver-

antwortliche diesfalls zu begründen, warum er die Auskunft ablehnt. Ein Rechtfertigungsbedarf ergibt sich aus dem Wortlaut des Art 12 DSGVO hingegen nicht.⁴¹

Weitere Ausnahmen von der Auskunftspflicht normieren Art 15 Abs 4 DSGVO (Beeinträchtigung der Rechte und Freiheiten Dritter) sowie im Fall „allgemeiner Verfügbarkeit“ oder mangelnder Rückführbarkeit auf den Betroffenen gem § 1 Abs 1 DSG. Schlussendlich bestehen Einschränkungen des Auskunftsrechts – in bestimmten Fällen – gegenüber hoheitlich tätigen Verantwortlichen nach § 4 Abs 5 DSG und bei Gefährdung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses (auch Dritter) nach § 4 Abs 5 DSG.

Fazit

Die Leitlinien 01/2022 bieten im Hinblick auf die Rechtssicherheit nicht allzuviel Neu-

es. Einzelne **Beispiele** und die **Checkliste im Annex**, die als „Step-by-Step“-Anleitung konzipiert ist, können für Verantwortliche bei der Abarbeitung eines Auskunftsbegehrens jedoch eine wertvolle Unterstützung bieten. Dies gilt insb für den Inhalt der Auskunft, die zu erteilen ist. Insgesamt bleibt das **Recht auf Auskunft** und deren konkrete Anwendung allerdings **case law**. Verantwortlichen ist dringend empfohlen, sich regelmäßig über die aktuelle Rsp zu informieren, um keinen datenschutzrechtlichen Verstoß zu riskieren.

Dako 2022/47

³⁹ *Knyrim/Willheim*, RdW 2021, 748 (754). ⁴⁰ *Knyrim/Willheim*, RdW 2021, 748 (754) FN 60 mVa Stellungnahme des Bayerischen Landesbeauftragten für Datenschutz, Orientierungshilfe zum Recht auf Auskunft (1. 12. 2019). ⁴¹ Auch die Aufsichtsbehörde kann nach Art 57 Abs 4 DSGVO die Auskunft verweigern, wofür nach jüngster E des BVwG vom 4. 3. 2022, W245 2244313-1 Punkt II.3.2.3. eine Begründung für die Wahl – nämlich ob eine Auskunft verweigert wurde oder ein Entgelt verhängt – seitens der Behörde anzuführen ist, dies unter Berufung auf die Leitlinien des EDSA 01/2022 Rz 190.

Zum Thema

Über die Autorin

MMag. Dr. Theresia Leitinger, M.A.I.S., ist Rechtsanwältin in der Kanzlei Dr. Florian Leitinger in Weiz.

E-Mail: tl@ra-leitinger.at